

DOROTA SLIWONIK PHOTOGRAPHY

Frankfurter Str. 15
D-74072 Heilbronn

+49 (0)176.20828106
dorota@sliwonik.com
www.sliwonik.com

USt-IdNr. DE258434306
FA- Heilbronn

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vom Fotografen durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots des Fotografen durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung. Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt.

Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotografen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

Honorare und Kosten

Es gilt nur das als vereinbart, was im Angebot enthalten ist bzw. bei der Auftragserteilung festgelegt wurde. Mehrkosten durch Erweiterungen des ursprünglichen Auftrages werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B. Material- und Bildbearbeitungskosten, Requisiten, Modellhonorare, Reisekosten, Spesen etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die vom Fotografen in Rechnung gestellten Honorare und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die gesetzlich vorgeschriebene Künstlersozialversicherungs-Abgabe ist vom Auftraggeber zu entrichten und nicht im Honorar enthalten.

Bei Auftragserteilung kann eine Akonto-Zahlung in Höhe von 50% (mindestens alle Fremd- und Nebenkosten) verlangt werden. Ferner ist der Fotograf berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.

Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann vom Fotografen anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 10% zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.

Nutzungsrechte

Der Fotograf ist der alleinige Inhaber aller urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Werk. Dem Auftraggeber werden Nutzungsrechte ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck eingeräumt. Eine weitergehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und ist gesondert zu entgelten. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Fotografen dürfen Nutzungsrechte weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden. Dritter in diesem Sinne ist allerdings nicht der Kunde der Werbeagentur für einen Auftrag.

Alle an den Auftraggeber zu übertragenden Rechte verbleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Honorare beim Fotografen.

Der Fotograf hat Anspruch darauf, bei der Verwendung seines Werkes als Urheber benannt zu werden. Ferner ist der Fotograf berechtigt, die von ihm hergestellten Fotografien zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Der Auftraggeber wird nach Veröffentlichung Belegstücke zur Verfügung stellen.

Mängelrügen müssen umgehend nach Erhalt des Materials schriftlich erfolgen. Bis 3 Tage nach Abnahme der fertigen Motive kann der Kunde die Nutzung einzelner oder alle Motive stornieren. Danach sind 100% der Nutzungsrechte zu zahlen, auch im Falle einer Nichtverwendung.

Haftung

Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Kennzeichen (Marken, Firmen, Geschmacksmuster), Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Das Einholen von Veröffentlichungsrechten für jegliche zur Publikation vorgesehenen Markenprodukte (auch Fahrzeuge), sowie Werke der bildenden oder angewandten Kunst, obliegt dem Kunden.

Der Fotograf kann nicht für Ausfälle Dritter haftbar gemacht werden. Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, kann er ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnen, ohne daß es eines Schadensnachweises bedarf. Wird ein bereits begonnener Auftrag nicht fertig gestellt, ohne daß dies der Fotograf zu vertreten hat, so steht ihm das volle Honorar zu. Als begonnen gilt ein Auftrag, wenn der Fotograf mit der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistung angefangen hat. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen überschritten oder verschoben bzw. aus Gründen wiederholt, die nicht vom Fotografen zu vertreten sind, z.B. bei nachträglich abweichenden Wünschen vom Briefing, schlechtem Wetter, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Produkten, Reisegepäckverlust etc., erhöht sich das Honorar im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Honorar. Die Nebenkosten erhöhen sich in diesem Fall nach Aufwand.

Schadenersatzansprüche gegen den Fotografen oder seine Erfüllungsgehilfen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Honorars und nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln möglich, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie um Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Versicherung für Shootingfahrzeuge, oder andere durch den Kunden gelieferte Shootingobjekte, obliegt dem Kunden.

Allgemeines

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, auch bei Lieferungen ins Ausland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Fotografen.

Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.